



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.10.2026
COM(2026) 550 final

2026/0315 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Anhangs KSS-7 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkts

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat den Standpunkt festlegt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zur Annahme eines Beschlusses dieses Sonderausschusses zur Änderung des Anhangs KSS-7 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden „Protokoll“) anzunehmen ist.

2. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit schafft die Grundlage für eine breit angelegte Beziehung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich und enthält Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Es trat am 1. Mai 2021 in Kraft, nachdem es seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt worden war.

2.2. Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit

Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit (im Folgenden „Sonderausschuss“) wird gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe p des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzt. In Anhang 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist die Geschäftsordnung der Sonderausschüsse festgelegt. Die Aufgaben des Sonderausschusses sind in Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens festgelegt und umfassen:

- die Überwachung der Umsetzung und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens,
- die Annahme von Beschlüssen und Empfehlungen, einschließlich Änderungen des Abkommens in den darin vorgesehenen Fällen,
- die Erörterung technischer Fragen, die sich aus der Umsetzung des Abkommens ergeben.

Nach Artikel 8 Absatz 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit gehören dem Sonderausschuss Vertreter der Union und des Vereinigten Königreichs an. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit fasst der Sonderausschuss in gegenseitigem Einvernehmen Beschlüsse und spricht Empfehlungen aus.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit

Nach Artikel KSS.68 des Protokolls kann der Sonderausschuss die Anhänge und Anlagen zu dem Protokoll ändern. Der Sonderausschuss soll einen Beschluss über die Änderung des Anhangs KSS-7 des Protokolls (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen.

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, Anhang KSS-7 durch Einfügung eines neuen Artikels KSSD.17a zu ändern, um den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit einzuräumen, Vereinbarungen zu treffen, um von den Regeln über die anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäß dem Protokoll abzuweichen, und zwar in einer begrenzten Anzahl vorab festgelegter Situationen in bestimmten Einzelfällen und im Interesse der betreffenden Personen. Der vorgesehene Rechtsakt ändert nicht die wesentlichen Elemente des Protokolls.

Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit für die Vertragsparteien bindend: „Die vom Partnerschaftsrat oder gegebenenfalls einem Ausschuss gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und alle nach diesem Abkommen und jeglichen Zusatzabkommen eingesetzten Gremien, einschließlich des in Teil Sechs Titel I genannten Schiedsgerichts, bindend. ...“. Gemäß Anhang 1 Regel 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Partnerschaftsrates und der Ausschüsse wird in den vom Sonderausschuss angenommenen Beschlüssen das Datum angegeben, an dem sie wirksam werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

3.1. Anhang KSS-7 zum Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit

In Anhang KSS-7 („Durchführungsteil“) des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit ist das Verfahren für die Durchführung des Protokolls festgelegt. Es wird vorgeschlagen, Anhang KSS-7 des Protokolls über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu ändern, um einen neuen Artikel aufzunehmen, der den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit einräumt, Vereinbarungen („Ausnahmevereinbarungen“) zu treffen, um von den Regeln über die anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäß dem Protokoll abzuweichen, und zwar in einer begrenzten Anzahl vorab festgelegter Situationen in bestimmten Einzelfällen und im Interesse der betreffenden Personen. Die Möglichkeit solcher Ausnahmevereinbarungen soll nur für eine begrenzte Anzahl vorab festgelegter Situationen vorgesehen werden, nämlich:

- zur Überschreitung der im Protokoll festgelegten Höchstdauer der Entsendung um bis zu zwölf Monate in einer der folgenden Situationen: unter außergewöhnlichen Umständen, die zu Beginn der Entsendung nicht vorhersehbar waren; wenn sich eine Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften nachteilig auf die Rentenansprüche der betreffenden Person auswirken würde; bei unternehmensintern transferierten Führungskräften und Spezialisten im Sinne des Artikels 141 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- zur Vermeidung einer Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften, wenn sie sich aufgrund des Gesundheitszustandes der betreffenden Person oder eines ihrer Familienangehörigen nachteilig auswirken würde;
- wenn die Anwendung der Artikel KSS.10 bis KSS.12 des Protokolls in Bezug auf die individuelle Situation der betreffenden Person zu Ergebnissen führen würde, die von der Regel abweichen, unfair oder ungerechtfertigt sind;
- zur Regelung der individuellen Situation der betreffenden Person in Fällen, in denen die anzuwendenden Rechtsvorschriften falsch bestimmt wurden und rückwirkende Änderungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften für die betreffende Person oder Personengruppe nachteilig wären.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

Der Sonderausschuss ist ein durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Sonderausschuss annehmen soll, hat Rechtswirkung, da er im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit für die Union Rechtswirkung entfalten wird. Der vorgesehene Rechtsakt ist gemäß Artikel 10 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit für die Union und das Vereinigte Königreich bindend.

Mit dem geplanten Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Änderung des Anhangs KSS-7 des Protokolls über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, um den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit einzuräumen, Vereinbarungen zu treffen, um von den Regeln über die anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäß dem Protokoll abzuweichen, und zwar in einer begrenzten Anzahl vorab festgelegter Situationen in bestimmten Einzelfällen und im Interesse der betreffenden Personen.

Mit dem vorgesehenen Akt werden Ziele im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit verfolgt.

Somit ist Artikel 48 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 48 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Beschluss des Sonderausschusses zu einer Änderung des Anhangs KSS-7 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Anhangs KSS-7 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 48 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits² (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates³ abgeschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 778 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sind die Protokolle und Anhänge dieses Abkommens Bestandteil des Abkommens. Gemäß Artikel 783 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sind ab dem Tag des Beginns der vorläufigen Anwendung des Abkommens Bezugnahmen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens als Bezugnahmen auf den Zeitpunkt zu verstehen, ab dem das Abkommen vorläufig angewandt wurde.
- (3) Nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit (im Folgenden „Sonderausschuss“) befugt, in allen Angelegenheiten, für die dies in diesem Abkommen vorgesehen ist, Beschlüsse, einschließlich zur Änderung, zu fassen und Empfehlungen auszusprechen. Artikel KSS.68 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden „Protokoll“) besagt, dass der Sonderausschuss die Anhänge und Anlagen zu dem Protokoll ändern kann. Nach Artikel 10 Absatz 1 des

² ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

³ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sind die vom Sonderausschuss gefassten Beschlüsse für die Vertragsparteien bindend.

- (4) Der Sonderausschuss soll gemäß Artikel KSS.68 des Protokolls einen Beschluss zur Änderung des Anhangs KSS-7 des Protokolls annehmen, um den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit einzuräumen, Vereinbarungen zu treffen, um von den Regeln über die anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäß dem Protokoll abzuweichen, und zwar in einer begrenzten Anzahl vorab festgelegter Situationen in bestimmten Einzelfällen und im Interesse der betreffenden Personen. Der vorgesehene Beschluss des Sonderausschusses wird im Falle seiner Annahme Rechtswirkung für die Union entfalten.
- (5) Es ist daher angezeigt, den im Sonderausschuss in Bezug auf die Änderung des Anhangs KSS-7 des Protokolls zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe p des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit („Sonderausschuss“) zu vertreten ist, stützt sich auf den diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Sonderausschusses.

Artikel 2

Geringfügige technische Änderungen des im beigefügten Beschluss des Sonderausschusses festgelegten Standpunkts können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Der vorliegende Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.10.2026
COM(2026) 550 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Anhangs KSS-7 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkts

ENTWURF

BESCHLUSS NR. .../2026 DES GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE P DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS EINGESETZTEN SONDERAUSSCHUSSES FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT

vom [Datum]

zur Änderung des Anhangs KSS-7 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) und insbesondere auf Artikel KSS.68 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel KSS.68 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden „Protokoll“) besagt, dass der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit (im Folgenden „Sonderausschuss“) die Anhänge und Anlagen zu dem Protokoll ändern kann.
- (2) Anhang KSS-7 des Protokolls sollte geändert werden, um einen neuen Artikel KSSD.17a aufzunehmen, der den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit einräumt, Vereinbarungen zu treffen, um von den Regeln über die anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäß dem Protokoll abzuweichen, und zwar in einer begrenzten Anzahl vorab festgelegter Situationen in bestimmten Einzelfällen und im Interesse der betreffenden Personen. Der neue Artikel KSSD.17a würde die möglichen Ausnahmefälle erschöpfend auflisten.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Artikel KSSD.17 (Zusammenarbeit zwischen den Trägern) des Anhangs KSS-7 (Durchführungsteil) des Protokolls wird folgender neuer Artikel eingefügt:

„Artikel KSSD.17a

Zusammenarbeit zwischen den Trägern im Interesse der betreffenden Personen

(1) Zwei oder mehr Staaten, die zuständigen Behörden dieser Staaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Stellen können im gemeinsamen Einvernehmen im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen in folgenden Situationen Ausnahmen von den Artikeln KSS.10 bis KSS.12 dieses Protokolls vorsehen:

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

a) zur Überschreitung der in Artikel KSS.11 Absatz 1 dieses Protokolls festgelegten Höchstdauer der Entsendung um bis zu zwölf Monate in einer der folgenden Situationen:

i) unter außergewöhnlichen Umständen, die zu Beginn der Entsendung nicht vorhersehbar waren;

ii) wenn sich eine Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften nachteilig auf die Rentenansprüche der betreffenden Person auswirken würde;

iii) bei unternehmensintern transferierten Führungskräften und Spezialisten im Sinne des Artikels 141 dieses Abkommens;

b) zur Vermeidung einer Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften, wenn sie sich aufgrund des Gesundheitszustandes der betreffenden Person oder eines ihrer Familienangehörigen nachteilig auswirken würde;

c) wenn die Anwendung der Artikel KSS.10 bis KSS.12 des Protokolls in Bezug auf die individuelle Situation der betreffenden Person zu Ergebnissen führen würde, die von der Regel abweichen, unfair oder ungerechtfertigt sind;

d) zur Regelung der individuellen Situation der betreffenden Person in Fällen, in denen die anzuwendenden Rechtsvorschriften falsch bestimmt wurden und rückwirkende Änderungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften für die betreffende Person oder Personengruppe nachteilig wären.

Die Ausnahmen nach den Buchstaben b und c dürfen nicht als Mittel mit dem alleinigen Ziel, die Dauer der Entsendung der betreffenden Person zu verlängern, genutzt werden.

(2) Anträge des Arbeitgebers oder der betreffenden Person auf Ausnahmen von den Artikeln KSS.10 bis KSS.12 dieses Protokolls sind an die zuständige Behörde oder die Stelle zu richten, die von der Behörde des Staates bezeichnet wurde, dessen Rechtsvorschriften der Arbeitgeber oder die betreffende Person mit dem Antrag zur Anwendung kommen lassen möchte.

(3) Der zuständige Träger des Staates, dessen Rechtsvorschriften nach diesem Artikel anzuwenden sind, stellt der betreffenden Person eine Bescheinigung darüber aus, dass die Rechtsvorschriften dieses Staates für sie gelten, und gibt an, in welchem Zeitraum und unter welchen Bedingungen diese Rechtsvorschriften für die betreffende Person gelten.

(4) Die zuständigen Behörden erstellen Statistiken über die Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels und übermitteln sie dem Sekretariat des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit am Ende jedes Bezugsjahres.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel und London

Für den Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit

Antoine KASEL

[Name des neuen Direktors DWP]